

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Vertragsverhältnisse, die die rocketjobs Personalmanagement GmbH mit einem Kunden eingeht.
- 1.2 Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte (Rahmen- oder Einzelvereinbarung), die mit rocketjobs Personalmanagement GmbH abgeschlossen werden, wie insbesondere Folge- und Zusatzvereinbarungen sowie bei allfälligen Vertragsanpassungen.
- 1.3 Weiters gelten die AGB auch dann, wenn Arbeitskräfte über die geplante bzw. vereinbarte Überlassungsdauer zur Verfügung gestellt werden, oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt, ebenso die Vermittlung.
- 1.4 Rocketjobs Personalmanagement GmbH hält fest nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen.
- 1.5 Allfälligen Vertragsbedingungen des Vertragspartners (Kunde) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.6 Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie sonstige wesentliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bestimmungen in Einzelvereinbarungen gelten nur soweit sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.7 Per E-Mail oder Fax abgegebene, unterfertigte Erklärungen entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis im Sinne dieser AGB.
- 1.8 rocketjobs Personalmanagement GmbH ist Inhaberin der Gewerbeberechtigung Arbeitskräfteüberlassung und Arbeitskräftevermittlung.
- 1.9 Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und Arbeitskräftevermittlung. rocketjobs Personalmanagement GmbH schuldet keine bestimmte Leistung oder einen Arbeitserfolg.

2 Vertragsabschluss und Kündigung

- 2.1 Die Angebote von rocketjobs Management GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2 Der Vertrag kommt entweder durch die Unterfertigung des Angebotes durch den Kunden oder Auftragsbestätigung von rocketjobs Personalmanagement GmbH zustande. Werden Vertragsunterlagen vom Kunden nicht unterfertigt, kommt der Vertrag auf Basis des Angebotes oder der Auftragsbestätigung von rocketjobs Personalmanagement GmbH dadurch zustande, dass die überlassene Arbeitskraft nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnt oder vom Kunden eingesetzt wird.
- 2.3 rocketjobs Personalmanagement GmbH ist berechtigt den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn:
 - Kunde trotz Mahnung mehr als 7 Werktage in Zahlungsverzug ist
 - Der Kunde gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt (zB Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten)
 - Die Ablehnung des Versicherungsschutzes durch die Kreditversicherung von rocketjobs Personalmanagement GmbH erfolgt; oder
 - Ein Sanierungs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Vermögen abgewiesen wird.
- 2.4 Der Überlassungsvertrag kann bei Angestellten von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils am 15. bzw. Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
Bei Mitarbeitern im Arbeitsverhältnis (AKÜ) ist die Einhaltung einer 14-tägigen schriftlichen Kündigungsfrist jeweils zum Freitag möglich.

- 2.5 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund, der im Bereich des Kunden liegt, vorzeitig aufgelöst, kann der Kunde keine Ansprüche gegen rocketjobs Personalmanagement GmbH geltend machen.

3 Honorar

- 3.1 Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen, dem Angebot von rocketjobs Personalmanagement GmbH oder aus deren Auftragsbestätigung.
- 3.2 Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist rocketjob Personalmanagement GmbH berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung, anzupassen. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.
- 3.3 Überstunden sind die über die kollektivvertragliche bzw. bei Fehlen eines Kollektivvertrages laut Betriebsvereinbarung festgelegten Arbeitszeit des Kunden hinausgehenden Stunden.
- 3.4 Für von überlassenen Arbeitskräften geleisteten Überstunden-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit werden erhöhte Sätze verrechnet.
- 3.5 Die Preise gelten jeweils bis zur nächsten KV-Erhöhung oder Gesetzesänderung. Die jährliche Anpassung erfolgt zumindest um den Wert der jährlichen Kollektivvertragsanpassung für Mindestlöhne in gleicher Prozenzhöhe.
- 3.6 In den Verrechnungssätzen sind sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten inkl. der gesetzlichen und sozialen Abgaben, zu deren Entrichtung rocketjobs Personalmanagement GmbH verpflichtet ist, enthalten. Die gesetzliche Umsatzsteuer sowie Gefahren-, Schicht-, Akkord-, Schmutz-, Erschweris- und sonstige Zulagen sind nicht enthalten.
- 3.7 Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen 10 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.
- 3.8 rocketjobs Personalmanagement GmbH ist bei Zahlungsverzug oder Gesetzesverletzungen des Kunden berechtigt, die überlassenen Arbeitskräfte abzuziehen.
- 3.9 Bei Zahlungsverzug ist rocketjobs Personalmanagement GmbH berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen. Der Kunde hat alle mit der Eintreibung der offenen Rechnungsbeträge in Zusammenhang stehenden angemessenen Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten zu tragen.
- 3.10 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder sonstige Ansprüche gegenüber rocketjobs Personalmanagement GmbH mit dem Honorar aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht gerichtlich festgestellt oder von rocketjobs Personalmanagement GmbH anerkannt wurden.

4 Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Nach Beginn der Überlassung ist der Kunde umgehend verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich persönlicher und fachlicher Qualifikation zu überprüfen. Sollte eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht entsprechen, sind die Mängel sowie deren genaue Bezeichnung rocketjobs Personalmanagement GmbH unverzüglich, jedenfalls binnen 2 Werktagen schriftlich bekanntzugeben. Erfolgt keine derartige Anzeige sind Ansprüche wegen Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen.
- 4.2 rocketjobs Personalmanagement GmbH leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich vereinbarte Qualifikation aufweisen. Sollte eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte notwendig sein, muss dies schriftlich in der Überlassungsvereinbarung vereinbart worden sein.
- 4.3 Wird die Arbeitskraft trotz allfälliger Mängel beim Kunden eingesetzt, so ist rocketjobs Personalmanagement berechtigt das vereinbarte Honorar zu verlangen.
- 4.4 Für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden trifft rocketjobs Personalmanagement GmbH keine Haftung. Weiters haftet rocketjobs Personalmanagement GmbH nicht für Diebstahl, Verlust und Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Muster, Zeichnungen und sonstigen übergebenen Sachen des Kunden.

- 4.5 Der Kunde haftet rocketjobs Personalmanagement GmbH für sämtliche Nachteile, die dieser durch Verletzung einer vom Kunden wahrzunehmenden vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung erleidet. Etwaige Strafen, die aus Gesetzesübertretungen beim Kunden resultieren, sind von diesem zu tragen.
- 4.6 Für Schäden, die auf Grund höherer Gewalt, Unpünktlichkeit, Krankheit, Unfall oder Nichterscheinen am Arbeitsplatz der überlassenen Arbeitskraft entstehen, haftet rocketjobs Personalmanagement GmbH nicht. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Kunde zu tragen hat, ist eine Haftung ausgeschlossen.
- 4.7 Eine Haftung von rocketjobs Personalmanagement GmbH ist jedenfalls auf Vorsatz und grobes Verschulden beschränkt.

5 Arbeitskräfteüberlassung

- 5.1 Während der Überlassung obliegen dem Kunden die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers. Die gesetzlichen Bestimmungen wie AÜG, ASchG, GIBG und AZG sind vom Kunden verpflichtend zu beachten und die daraus resultierenden Verpflichtungen des Arbeitgebers zu erfüllen.
- 5.2 Der Fürsorgepflicht des Kunden beinhaltet die Verständigung der Arbeitskraft 14 Werktage vor Überlassungsende, wenn dieser 1 Monat oder länger im Kundenbetrieb tätig war.
- 5.3 rocketjobs Personalmanagement GmbH kann überlassene Arbeitskräfte jederzeit abberufen, sofern diese gleichzeitig durch andere geeignete Arbeitskräfte ersetzt werden.
- 5.4 Umfang und Art der auszuübenden Tätigkeit sowie die Arbeitseinstellung der überlassenen Arbeitskräfte sind ausschließlich mit rocketjobs Personalmanagement GmbH zu vereinbaren. Die überlassenen Arbeitskräfte dürfen vom Kunden nur mit Arbeiten, die im Auftrag vereinbart sind, beauftragt werden.
- 5.5 Der Kunde hat der Arbeitskraft den Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen zu gewähren. Sollten weitere Wohlfahrtsmaßnahmen vorhanden sein gelten diese auch für die überlassenen Arbeitskräfte.
- 5.6 Soweit nicht anders vereinbart, gilt eine Rückstellfrist von 14 Werktagen, jeweils zum Ende der jeweiligen Arbeitswoche. Für Angestellte gilt im Anschluss an das Probemonat eine Rückstellfrist im Ausmaß der gesetzlichen Kündigungsfrist für den Dienstgeber, jeweils zum 15. oder Ende eines Kalendermonats.
- 5.7 Der Kunde ist verpflichtet rocketjobs Personalmanagement GmbH die für die Überlassung wesentlichen Informationen (§12a AÜG) vor Überlassungsbeginn unaufgefordert bekanntzugeben. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen, die das Entgelt betreffen. Der Kunde hat rocketjobs Personalmanagement GmbH Betriebsvereinbarungen bzw. schriftliche Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers, in denen Lohnhöhe (zB Prämien- und Akkordlohn) geregelt ist, vor Überlassungsbeginn zu übermitteln. Der Kunde haftet rocketjobs Personalmanagement GmbH für jegliche Schäden, die aufgrund verspäteter, falscher oder fehlender Mitteilung resultieren.
- 5.8 Erfolgt eine Fehleinstufung (Kollektivvertrag/Gehaltseinstufung) wegen unvollständiger, verspäteter oder falscher Informationen des Kunden, ist ein damit verbundener Schaden vom Kunden zu tragen. Sofern der Kunde die Arbeitskräfte in einer anderen Verwendungsgruppe als in der vorgesehenen einsetzt, hat der Kunde ein höheres Entgelt, welches im selben prozentuellen Ausmaß wie die Differenz zw. dem Gehalt der Arbeitskraft der vorgesehenen Verwendungsgruppe zu der Verwendungsgruppe des tatsächlichen Einsatzes ergibt, zu bezahlen.
- 5.9 Die Arbeitskräfte werden vom Kunden betreffend Handhabung der Geräte und Maschinen eingeschult und erforderliche Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen werden vom Kunden gesetzt. Auf Verlangen von rocketjobs Personalmanagement GmbH sind schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen bzw. Unterweisungen vorzulegen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen hat der Kunde zu tragen.
- 5.10 Arbeitsunfälle von überlassenen Arbeitskräften sind unverzüglich vom Kunden mittels schriftlicher Unfallanzeige an die AUVA und an rocketjobs Personalmanagement GmbH zu melden.
- 5.11 Vertragliche Beziehungen bestehen allein zwischen rocketjobs Personalmanagement GmbH und dem Kunden. Die überlassenen Arbeitskräfte sind weder Bevollmächtigte noch Erfüllungshilfen von rocketjobs Personalmanagement GmbH und sind nicht zur Abgabe von Willens- und Wissenserklärungen oder zum Empfang von Inkasso berechtigt.

- 5.12 Der Kunde verpflichtet sich, keine Arbeitskräfte von rocketjobs Personalmanagement GmbH im Sinne des UWG abzuwerben.
- 5.13 Die überlassenen Mitarbeiter können nach frühestens 9 Monaten kostenfrei übernommen werden. Eine vorzeitige Übernahme ist nur nach Rücksprache und schriftlicher Vereinbarung mit rocketjobs Personalmanagement GmbH möglich. In diesem Fall wird ein Honorar, Basis sind 2 Bruttomonatsentgelte des Mitarbeiters, aliquot pro Monat der restlichen Mindestvertragsdauer fällig.
- 5.14 Der Kunde verpflichtet sich dazu, überlassene Arbeitskräfte oder innerhalb der letzten 12 Monate vorgeschlagene Kandidaten nicht direkt oder über eine andere Zeitarbeitsfirma einzustellen. Sollte dies der Fall sein, verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer sofort fälligen Pönale in der Höhe eines zweifachen Monatsbruttogehaltes pro Mitarbeiter.

6 Personalvermittlung

- 6.1 rocketjobs Personalmanagement GmbH wird vom Kunden beauftragt mit der Personalsuche, Durchführung eines Auswahlverfahrens und der Vorselektion. Der Kunde ist für die sorgfältige Prüfung der vorgeschlagenen Bewerber verantwortlich.
- 6.2 Wird ein vorgestellter Bewerber innerhalb von 12 Monaten direkt oder als freier Dienstnehmer beim Kunden angestellt, so hat rocketjobs Personalmanagement GmbH Anspruch auf das vereinbarte Honorar. Derartige Umstände müssen rocketjobs Personalmanagement GmbH unverzüglich gemeldet werden.
- 6.3 Das vereinbarte Vermittlungshonorar beträgt 3 Bruttomonatsgehälter der vermittelten Arbeitskraft, soweit ausdrücklich keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Das Vermittlungshonorar wird zu je einem Drittel bei Kandidatenvorstellung sowie am Dienstantrittstag bzw. nach Vollendung des Probemonates der neuen Arbeitskraft, fällig.
- 6.4 rocketjobs Personalmanagement GmbH haftet nicht für die Qualifikation und Arbeitsleistung einer von rocketjobs Personalmanagement GmbH vorgeschlagenen und vom Kunden eingestellten Arbeitskraft, gewährt aber einen Nachbesetzungsvorschlag für eine einmalige Nachbesetzung, wenn die Arbeitskraft innerhalb von 1 Monat aus Gründen, die in seiner Person liegen, wieder ausscheidet. Inseratkosten und sonstige Spesen für die Nachbesetzung hat der Kunde in diesem Fall zu übernehmen.
- 6.5 Sämtliche Sonderkosten (zB Eignungstests, Inseratkosten, Portospesen, Reise- oder Aufenthaltsspesen), im Zusammenhang mit der Vermittlung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6 Der Kunde verpflichtet sich, personenbezogene Daten die er von rocketjobs Personalmanagement GmbH erhält vertraulich zu behandeln und die gesetzlichen Vorschriften der DSGVO und des DSG einzuhalten. Dem Kunden ist die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte oder die Verwendung der personenbezogenen Daten außerhalb des jeweils zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses untersagt. Im Falle der Arbeitskräftevermittlung ist der Kunde verpflichtet, die durch rocketjobs Personalmanagement GmbH zur Verfügung gestellten personenbezogenen Kandidatendaten, spätestens 6 Monate nach Beendigung des Bewerbungsprozesses an rocketjobs Personalmanagement GmbH zurückzustellen oder zu löschen, sofern der von rocketjobs Personalmanagement GmbH vermittelte Kandidat nicht zum Zuge kommt.

7 Payroll

- 7.1 Sofern die Vertragsparteien eine Payroll-Abrechnung bei der Überlassung vereinbaren, hat der Beschäftigter *rocketjobs Personalmanagement GmbH* die gesamten Personalkosten der überlassenen Arbeitskraft einschließlich aller Sonderzahlungen, Abfertigungsansprüche, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialversicherungsabgaben, Kommunalsteuer und sonstige personalbezogenen Abgaben und Steuern, Überstunden, Zuschläge ungeachtet einer Verhinderung der Arbeitskraft, etwa durch Urlaub oder Krankheit samt einem angemessenen Entgelt während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses (einschließlich Karenz, Mutterschutz oder ähnliche) der Arbeitskraft zu tragen.
- 7.2 Sollte Payroll vereinbart sein, beschränkt sich die Leistung von rocketjobs Personalmanagement GmbH auf die Personaladministration das ist die Anmeldung zur GKK, die Gehaltsabrechnung und –auszahlung, Errechnung und Abführung aller gesetzlich vorgeschriebener Abgaben, Abschluss und Beendigung eines Dienstverhältnisses und die Erstellung einer Endabrechnung.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis zwischen rocketjobs Personalmanagement GmbH und dem Kunden sowie für sämtliche Streitigkeiten über das Bestehen eines solchen Vertragsverhältnisses ist das für rocketjobs Personalmanagement GmbH sachlich und örtlich zuständige Gericht (LG Steyr). rocketjobs Personalmanagement GmbH hat jedoch wahlweise das Recht, den Kunden auch vor den für ihn möglichen und zulässigen Gerichtsständen zu belangen.
- 8.2 Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung, Arbeitskräftevermittlung und Zahlung des Kunden ist der Sitz des jeweiligen Unternehmens von rocketjobs Personalmanagement GmbH.
- 8.3 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen rocketjobs Personalmanagement GmbH und dem Kunden kommt ausschließlich materielles und formelles Österreichisches Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG) und der Verweisungsnormen des IPRG, zur Anwendung.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 8.5 Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die rocketjobs Personalmanagement GmbH relevante Informationen hat der Kunde der Firma rocketjobs Personalmanagement GmbH umgehend schriftlich bekanntzugeben.